

selbst Ausfluß einer nachlässigen Einstellung des Handelnden gegenüber seinen für den konkreten Fall bedeutsamen Pflichten sind.

Der ungelernete Arbeiter A. ist seit drei Tagen bei einer Gerüstbau - firma beschäftigt. Beim Aufstellen der Gerüste sind die Laufbretter vor dem Auflegen zu prüfen, und beschädigte Bretter dürfen, auch wenn scheinbar noch große Bruchfestigkeit besteht, nach den bestehenden Sicherheitsbestimmungen nicht verwendet werden. A., der hierüber noch nicht informiert ist, legt ein solches Brett auf und meint, daß es noch halten werde, zumal er es auf seine Bruchfestigkeit überprüft hat. Es entsteht hierdurch ein Unfall, bei dem der Bauarbeiter B. schwere Verletzungen erleidet. A. dürfte kaum wegen Fahrlässigkeit verantwortlich sein. Ordnet hingegen ein Polier, der langjährige Erfahrungen besitzt, die ausnahmsweise Verwendung solcher Bretter an, weil er hofft, daß sie schon halten werden, so wird er sich bei einem Unfall wegen Fahrlässigkeit zu verantworten haben.

Bei der Prüfung der Frage, ob im konkreten Falle mangelnde Kenntnisse usw. Fahrlässigkeit haben begründen können oder nicht, ist davon auszugehen, daß grundsätzlich jeder Bürger verpflichtet ist, sich das zur Erfüllung seiner allgemeinen und speziellen Pflichten nötige Durchschnittswissen anzueignen, um gefährliche Auswirkungen seines Handelns zu vermeiden.

In komplizierten Situationen kann der Handelnde auch zu einer risikanten Entschlußfassung genötigt worden sein und dabei gefährliche Folgen verursacht haben.

Das ist z. B. der Fall, wenn ein Kraftfahrer, dem plötzlich zwei spielende Kinder in die Fahrbahn laufen und der deshalb mit Rücksicht auf den starken Gegenverkehr nicht ausweicht, sondern stark bremst, ohne es zu wollen, einen ihm nachfolgenden Motorradfahrer lebensgefährlich zum Sturz bringt. In diesem Falle dürfte ebenfalls eine Verantwortlichkeit wegen fahrlässiger Körperverletzung abzulehnen sein.

c) Eine fahrlässige Handlung ist grundsätzlich nur strafbar, wenn die fahrlässige Begehung der Tat im Gesetz ausdrücklich — durch Anführung des Wortes „fahrlässig“ oder durch die Fahrlässigkeit umschreibende Formulierungen — für strafbar erklärt ist.

Im Verhältnis zum Vorsatz ist die Fahrlässigkeit, objektiv gleiche Bedingungen (wie z. B. ein gleich hoher Schaden) vorausgesetzt, stets die leichtere Schuldform. Das äußert sich darin, daß für die fahrlässige Begehung einer Straftat in der Regel mildere Strafen angedroht sind. Ist eine solche Differenzierung im Gesetz nicht ausdrücklich vor-